

Die „Lufthansa-Blockade“ 2001 – eine (strafbare) Online-Demonstration?*

Von Wiss. Mitarbeiter **Sebastian Hoffmanns**, Gießen

Repeatedly there are reports of attacks on Websites of companies. These attacks are often made by individuals or groups wishing to express their displeasure with actions of the operators of the website. Ever since the attack on the website of Lufthansa in 2001, German jurisprudence and literature discuss the concept of „online“ demonstration. The aim of the Lufthansa attack was to hamper access to the website by simultaneous access from a large number of Internet users to the website. The actors planned to demonstrate against the participation of Lufthansa in the so-called „deportation-business“. It appears questionable, whether such an action is comparable to a „common“ demonstration. Here it is important to know that the German Constitution protects a demonstration only if it takes place „peacefully and without arms“. A similarity to so called DDoS-Attacks, which are punishable in Germany, cannot be rejected. This paper deals with the question, if such an online demonstration is a crime under German criminal law, or if there is a constitutional right to demonstrate online.

I. Einführung: „Demonstrieren“ im Internet

Mit der fortschreitenden Technik verändert sich auch die Kommunikation. Gerade das Internet hat sich mit seinen unzähligen Möglichkeiten zu kommunizieren zu einem der Zentren der modernen Kommunikation entwickelt.¹ Kommunikationsmöglichkeiten eröffnen auch die Möglichkeit zum Meinungsaustausch. Es war daher zu erwarten, dass sich aus einer solchen Möglichkeit auch neue Formen des (Online-) Protestes entwickeln. Im realen Leben gibt es die Möglichkeit, sich zu einer Versammlung zu verabreden und dort seinen Standpunkt zu einem politisch relevanten Thema vor einer Vielzahl von Menschen zum Ausdruck zu bringen. Im Internet gibt es zumindest die Möglichkeit des physischen Aufeinandertreffens von Personen nicht. Nichtsdestotrotz ist es möglich, seine Meinung auf unterschiedlichste Art und Weise zu verbreiten.

1. Meinungsaustausch im Internet

Es ist etwa möglich, Meinungen für alle Besucher sichtbar auf einer Internetseite, z.B. Facebook oder Twitter, zu veröffentlichen. Allerdings hat der nicht an dem Anliegen interessierte Nutzer keine Probleme, entsprechende Einträge mit

* Vortrag im Rahmen der AIDP-Tagung „Cybercrime: Ein deutsch-türkischer Rechtsdialog“ an der Bilgi Üniversitesi in Istanbul (Türkei) vom 13.-15.10.2011. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

¹ Laut der ARD/ZDF-Onlinestudie (abrufbar unter <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/> [zuletzt aufgerufen am 30.3.2012]) waren im Jahr 2011 73,3 % der deutschen Bevölkerung ab einem Alter von 14 Jahren online. Hauptsächlich genutzt wurden Anwendungen zum Versand von E-Mails (80 % aller Internetnutzer) und Suchmaschinen (83% aller Internetnutzer). 43% der Internetnutzer verfügen über ein Profil bei einem sozialen Netzwerk wie etwa Facebook.

wenigen Mausklicks aus seinem Sichtfeld zu schaffen. Ebenfalls denkbar wäre, sich mit kleinen bunten Avataren in einer virtuellen Umgebung, z.B. einem Online-Spiel, zu „versammeln“, um dort zu demonstrieren. Anwesende Spieler könnten sich dem „Protest“ je nach Gestaltung des Programms nur schwer entziehen, wenn sie das Programm nicht verlassen wollen. Es würde jedoch eine im Verhältnis eher kleine Zielgruppe erreicht. Der Protest vieler Personen per E-Mail erscheint auch nicht besonders effektiv. Heutzutage bereitet es keine große Mühe, einen Spamfilter so einzurichten, dass E-Mails mit bestimmten Begriffen im Betreff oder im Text den E-Mail Posteingang des Adressaten gar nicht erreichen, sondern bereits vorher aussortiert werden. Der demonstrationswillige Netzbürger² hat also das Problem, dass er seinen Protest nach außen hin bemerkbar machen muss, um überhaupt mit seinem Anliegen wahrgenommen zu werden.

So machen es sich die Demonstranten bei einer Online-Demonstration zu Nutze, dass inzwischen fast jede Person des öffentlichen Lebens, nahezu jede Behörde sowie der größte Teil der privaten Unternehmen über eine eigene Internetpräsenz verfügen. Über eine Webseite können zum Beispiel im Falle von Behörden für Bürger wichtige Informationen bereit gestellt werden oder sogar Anfragen direkt übermittelt werden, die den Behördengang ersparen und der Behörde ein schnelleres, effektiveres Arbeiten ermöglichen.³ Viele Unternehmen wickeln teilweise (Lufthansa) bis vollständig (Amazon⁴) ihre Geschäfte online ab. Wie eine sogenannte Online-Demonstration abläuft, zeigt die „Lufthansa-Blockade“ aus dem Jahr 2001.

² Dieser Begriff ist von dem englischen Begriff „Netizen“ in die deutsche Sprache übernommen worden. Geprägt haben dieses Wort *Ronda* und *Michael Hauben*, die die „Netizens“ als Personen beschreiben, die mehr tun, als das Internet bloß zum Abrufen von Informationen zu benutzen, sondern vielmehr aktiv insbesondere am sozialen Ausbau dieses Mediums beteiligt sind oder Informationen für andere Nutzer, etwa in Blogs, zur Verfügung stellen. Vgl. *Hauben*, Netizens: On the History and Impact of Usenet and the Internet, 1997, passim.

³ So ist z.B. inzwischen in vielen Städten die Online-Anforderung von Urkunden über die Webseite des Standesamtes möglich, z.B. in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf <http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/standesamt/onlinebestellung.html> (zuletzt aufgerufen am 30.3.2012) oder Langenfeld (Rhld.) <https://www.xsta.de/x/src/Start.php?urlConfld=langenfeld> (zuletzt aufgerufen am 30.3.2012).

⁴ Laut <http://www.businesswire.com/news/home/20101227005123/en/Third-Generation-Kindle-Bestselling-Product-Time-Amazon-Worldwide> (zuletzt aufgerufen am 30.3.2012) wurden 2010 am Spitzentag (29.11.2010) im Schnitt 158 Bestellungen pro Sekunde über die Amazon Webseite getätigt.

2. „Die Lufthansa-Blockade“ (2001)

Im Juni 2001 rief ein politischer Aktivist dazu auf, die Internetpräsenz der Lufthansa, über die unter anderem das Buchen von Reisen möglich ist, zeitweise zu blockieren. Damit sollte dagegen protestiert werden, dass die Lufthansa AG im staatlichen Auftrag abzuschiebende Personen in ihren Flugzeugen befördert. Die Blockade der Webseite sollte nach dem Willen des Initiators Ähnlichkeit mit einer Sitzblockade haben und dazu führen, dass das Vertrauen der Kunden in das Online-Buchungssystem gestört wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte eine Vielzahl von Internetnutzern zur gleichen Zeit auf die Internetseite zugreifen, um diese vorübergehend zu blockieren.⁵ Es erfolgten insgesamt 1.262.000 Zugriffe von 13.614 unterschiedlichen IP-Adressen auf die Webseite der Lufthansa AG. Dies reichte aus, um die Webserver der Lufthansa AG für ca. zwei Stunden erheblich zu verlangsamen und zeitweise zum Erliegen zu bringen. Der Lufthansa AG entstand durch die ganze Aktion ein Schaden in Höhe von insgesamt 47.867,19 €.⁶

3. Funktionsweise der Online-Demonstration

Jede Webseite ist auf einem Webserver gespeichert. Hierbei handelt es sich um einen in der Regel unter Dauerbetrieb laufenden Rechner, der Speicherplatz für über das Internet abrufbare Inhalte zur Verfügung stellt und diese mittels einer Serversoftware verwaltet. Der Webserver ist auch dafür zuständig, die Zugriffe, also die Übertragung von Daten an einen Client,⁷ z.B. einen Webbrowser, auf eine Internetseite zu verwalten, indem dieser für jeden Zugriff eine bestimmte Menge an Speicher reserviert.⁸ Bei zu vielen gleichzeitigen Anfragen ist der Server nicht mehr in der Lage, genügend Speicherplatz für neue Anfragen zur Verfügung zu stellen. Es kommt entweder zu einem stark verzögerten Aufbau der angeforderten Internetseite oder sogar dazu, dass der Server gar nicht mehr in der Lage ist, neue Anfragen zu verarbeiten. Dann verweigert er den Zugriff auf die Webseite.⁹ Ein Vorgehen wie bei der „Lufthansa-Blockade“ führt also zu dem

⁵ Für eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts siehe AG Frankfurt a.M., Urt. v. 1.7.2005 – 991 Ds 6100 Js 226314/01 = MMR 2005, 863 sowie *Medosch*, in: Schulzki-Haddouti (Hrsg.), *Bürgerrechte im Netz*, 2003, S. 261 (S. 295 ff.).

⁶ Dieser Betrag ergab sich aus einem materiellen Schaden von 5.496,39 € sowie 42.370,80 € Fremdkosten, vgl. AG Frankfurt a.M., Urt. v. 1.7.2005 – 991 Ds 6100 Js 226314/01 = MMR 2005, 863 (864).

⁷ Vgl. *Böckenförde*, *Die Ermittlung im Netz*, 2003, S. 29 f.; ausführlich zur Funktionsweise der Kommunikation zwischen Server und Client *Valerius*, *Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in den Kommunikationsdiensten des Internet*, 2004, S. 5 ff.

⁸ Zur Funktionsweise von Webservern vgl. <http://www.itwissen.info/definition/lexikon/Webserver-web-server.html> (zuletzt aufgerufen am 30.3.2012).

⁹ Siehe zur Funktionsweise auch *Medosch* (Fn. 5), S. 261 (S. 262).

gewünschten Ziel, eine Webseite lahmzulegen, wenn sich genug Personen daran beteiligen.

Ziel einer Online-Demonstration ist es also, durch das Blockieren einer Webseite auf ein Anliegen aufmerksam zu machen.¹⁰ Bedenkt man, wie schnell sich Nachrichten dank Diensten wie Twitter, Facebook & Co. heutzutage über das Internet verbreiten lassen und über Suchmaschinen für jedermann in kürzester Zeit abrufbar sind, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass man auf der Suche nach den vermeintlichen technischen Schwierigkeiten auf die Ankündigung einer Online-Demonstration stößt. Die Online-Demonstration betrifft somit jede Person, die versucht, auf eine solche Webseite zuzugreifen und zeigt damit, insbesondere bei populären Webangeboten, eine erhebliche Außenwirkung.

4. Online-Demonstration versus DDoS-Attacke

Bei der „Lufthansa-Blockade“ erfolgte eine große Zahl der Zugriffe nicht durch einfaches Bedienen der „Seite neu laden“-Funktion des Browsers. Der Initiator der Online-Demonstration hatte für den Zeitraum der Aktion eine Software zur Verfügung gestellt, die die Zugriffsfrequenz des einzelnen Online-Demonstranten auf eine Geschwindigkeit erhöhte, die durch manuelles neues Laden der Internetseite nicht möglich gewesen wäre.¹¹ Dies erklärt auch die große Differenz zwischen den tatsächlich erfolgten Zugriffen und der Anzahl der IP-Adressen, von denen aus die Zugriffe erfolgten. In dieser Konstellation erinnert die Online-Demonstration gegen die Lufthansa AG stark an eine sog. DDoS-Attacke.¹² Auch bei der DDoS-Attacke wird ein Webserver durch mehr Anfragen, als er gleichzeitig zu bearbeiten in der Lage ist, zum Erliegen gebracht, damit dieser seinen Dienst wegen Überlastung einstellt. Die technische Auswirkung auf die betroffene Webseite ist bei beiden Vorgehensweisen exakt die gleiche: Die Webseite ist zeitweise nur verlangsamt oder gar nicht aufrufbar.

Im Unterschied zur Online-Demonstration werden bei der DDoS-Attacke häufig sog. Botnetzwerke verwendet. Diese bestehen aus einer Vielzahl von Rechnern, die gleichzeitig Anfragen an den Webserver senden. Der Besitzer des einzelnen Rechners bekommt davon oftmals nichts mit, da der PC durch einen vorher eingeschleusten Trojaner „ferngesteuert“ wird.¹³ Der Hauptunterschied in tatsächlicher Hinsicht zwischen Online-Demonstration und DDoS-Attacke ist, dass die DDoS-Attacke von einer einzigen Person gesteuert werden

¹⁰ Siehe etwa *Pifan*, <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1-518,82964,00.html> (zuletzt aufgerufen am 30.3.2012).

¹¹ Siehe etwa <http://no-racism.net/article/575/> (zuletzt aufgerufen am 30.3.2012).

¹² DDoS steht für „Distributed Denial of Service“, zu Deutsch: „Verweigerung des Dienstes“. „Distributed“ (verteilt) bedeutet, dass der Angriff nicht von einem einzelnen, sondern von vielen verteilten Rechnern aus erfolgt, vgl.

<http://www.computerlexikon.com/definition-ddos> (zuletzt aufgerufen am 30.3.2012).

¹³ Siehe hierzu *Kamluk*, *Botnetze – Geschäfte mit Zombies*, <http://www.viruslist.com/de/analysis?pubid=200883611> (zuletzt aufgerufen am 30.3.2012)

kann. Für diese Person ist der Erfolg der Attacke vorhersehbar, wenn ihr bekannt ist, über wie viele Rechner das Botnetzwerk verfügt. Der Initiator sowie auch der einzelne Teilnehmer einer Online-Demonstration können hingegen nicht sicher sein, ob sich genügend Personen an dieser beteiligen werden.

III. Strafrechtliche Würdigung

Unklarheit besteht darüber, ob ein solches Verhalten als strafbar anzusehen ist. Die inzwischen geläufige Bezeichnung als Online-Demonstration legt jedoch nahe, dass für diese andere Maßstäbe gelten müssen, als für bloßen Web-Vandalismus.

1. Verurteilung im Fall der „Lufthansa-Blockade“

In erster Instanz wurde der Initiator der „Lufthansa-Blockade“ 2005 durch das Amtsgericht Frankfurt a.M. wegen eines öffentlichen Aufrufs zu Straftaten (§ 111 StGB) verurteilt.¹⁴ Das Amtsgericht sah in der Blockade der Internetseite der Lufthansa AG, zu der der Angeklagte aufgerufen hatte, eine strafbare Nötigung (§ 240 StGB). Bei dem Mausklick, der den Blockadeprozess in Gang setzte, handelte es sich nach der Auffassung des Gerichts um Gewalt i.S.d. Nötigung (§ 240 StGB). Die physische Wirkung würde zum einen gegenüber den Besuchern der Internetseite entfaltet, da diese nicht mehr auf die Webseite zugreifen können. Zum anderen liege Gewalt auch gegenüber den verantwortlichen Personen bei der Lufthansa AG vor, indem der Kontakt zu den Kunden über die Webseite unterbunden wurde.¹⁵ Das OLG Frankfurt a.M. hob die Verurteilung auf und führte aus, dass es sich bei der Beeinträchtigung der Webseitenbesucher gerade nicht um eine physische Einwirkung und somit nicht um Gewalt im Sinne von § 240 StGB handelt.¹⁶

2. Datenunterdrückung, § 303a StGB

Wegen Datenunterdrückung macht sich gem. § 303a Abs. 1 StGB strafbar, „wer rechtswidrig Daten¹⁷ löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert“. Die Subsumtion der On-

line-Demonstration unter diese Vorschrift erscheint jedoch schwierig, da bis auf wenige Ausnahmen auch die DDoS-Attacke nicht von dieser erfasst ist.¹⁸

3. Computersabotage, § 303b StGB

Der Streit um die Subsumtion unter § 303a StGB könnte seit 2007, also nach den Entscheidungen im Fall der „Lufthansa-Blockade“, jedoch bedeutungslos geworden sein, wenn die Online-Demonstration den Tatbestand der Computersabotage, § 303b StGB, erfüllt. § 303b StGB wurde durch das 41. Strafrechtsänderungsgesetz 2007 zur Umsetzung der Convention on Cybercrime des Europarates umfassend überarbeitet und zu einem eigenständigen Tatbestand ausgebaut.¹⁹ Die Vorschrift entspricht jetzt den Vorgaben des Art. 5 der Convention on Cybercrime des Europarats.²⁰

Schutzgut der Strafnorm ist die Funktionsfähigkeit von Datenverarbeitungsvorgängen.²¹ Als Tathandlung genügt, entsprechend den Vorgaben in der Convention on Cybercrime, bereits jedes Eingeben oder Übermitteln von Daten in ein Computersystem. Als Taterfolg ist der tatsächliche Eintritt der Störung einer Datenverarbeitung erforderlich.²² Obwohl die Norm somit geradezu auf Webseitenattacken ausgerichtet ist,²³ gibt es bis jetzt nur eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf, welches den Verwender einer DDoS-Attacke

¹⁸ So soll eine strafbare Datenveränderung jedenfalls nur dann vorliegen, wenn es durch einen Systemabsturz zum Datenverlust kommt, was in der Regel bei einer vorübergehenden Nichterreichbarkeit einer Webseite nicht der Fall ist. Hier käme allenfalls ein zeitweiliges Unterdrücken von Daten in Betracht, vgl. *Wolff*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 10, 12. Aufl. 2008, § 303a Rn. 33, sowie *Faßbender*, *Angriffe auf Datenangebote im Internet und deren strafrechtliche Relevanz: Distributed Denial of Service Angriffe*, 2003, S. 30 ff. ¹⁹ Zuvor handelte es sich nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Computersabotage lediglich um einen Qualifikationstatbestand des § 303a StGB, BT-Drs. 10/5058, S. 35 f.

²⁰ Artikel 5 (Convention on Cybercrime) – Eingriff in ein System: „Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die unbefugte schwere Behinderung des Betriebs eines Computersystems durch Eingeben, Übermitteln, Beschädigen, Löschen, Beeinträchtigen, Verändern oder Unterdrücken von Computerdaten, wenn vorsätzlich begangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.“

²¹ Vgl. BT-Drs. 16/3656, S. 13; *Stree/Hecker*, in: *Schönkel/Schröder*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 28. Aufl. 2010, § 303b Rn. 1; *Wolff* (Fn. 18), § 303b Rn. 2. Dies entspricht dem Schutzgut des § 303a StGB, siehe hierzu BT-Drs. 10/5058, S. 34; *Hilgendorf*, *JuS* 1996, 890; *Stree/Hecker* (a.a.O.), § 303a Rn. 1.

²² Vgl. etwa *Hilgendorf/Frank/Valerius*, *Computer- und Internetstrafrecht*, 2005, S. 57 Rn. 207.

²³ Vgl. auch BT-Drs. 16/3656, S. 13 sowie *Schumann*, *NSZ* 2007, 675 (679) und *Cornelius*, in: *Leupold/Glossner* (Hrsg.), *Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht*, 2. Aufl. 2011, Teil 10 Rn. 109.

wegen Computersabotage verurteilte, die es in die überregionalen Medien geschafft hat.²⁴ Mit diesem Urteil schließt sich das Landgericht Düsseldorf einer in der strafrechtlichen Literatur bereits seit einiger Zeit vertretenen Auffassung an.²⁵ Bis jetzt sucht man allerdings vergebens nach veröffentlichter Rechtsprechung, aus der hervorgeht, ob es sich auch bei einer Online-Demonstration um eine strafbare Computersabotage handelt.

Bei der Frage, ob die Online-Demonstration ein Fall von § 303b StGB ist, kann das subjektive Erfordernis der Eingabe oder Übermittlung in Nachteilszufügungsabsicht weiterhelfen. Durch diese Voraussetzung erfährt der sehr weite objektive Tatbestand eine Einschränkung. Der angestrebte Nachteil muss in der Beeinträchtigung des Betriebens von Computersystemen liegen.²⁶ In dem der Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf zugrunde liegenden Sachverhalt lag eine solche Absicht vor, da es dem Angeklagten darum ging, verschiedene Unternehmen mit der Durchführung von DDoS-Attacken zu erpressen.²⁷ Die Nachteilszufügungsabsicht kann auch dann vorliegen, wenn die Dateneingabe oder Datenübermittlung aufgrund von nachvollziehbaren Gründen – wie etwa politischer oder gesellschaftlicher Anliegen – erfolgt²⁸, wie es gerade bei der Online-Demonstration der Fall ist. Auch im Fall der „Lufthansa-Blockade“ 2001 lag eine Nachteilszufügungsabsicht vor. Die Blockade der Webseite sollte auch dazu führen, dass das Vertrauen der Kunden in das Online-Buchungssystem durch die Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit gestört wird. Heute nach der Gesetzesänderung wäre damit ein Fall von strafbarer Computersabotage anzunehmen. Eine Online-Demonstration wird damit grundsätzlich vom Tatbestand des § 303b StGB erfasst.²⁹

Allerdings sollte hier differenziert werden: Es muss unterschieden werden, ob die Online-Demonstration, wie bei der „Lufthansa-Blockade“, unter Zuhilfenahme einer den Erfolg wahrscheinlicher machenden Software verwendet wird, oder aber ob tatsächlich nur manuell auf eine Internetseite zugegriffen wird. Greift der Internetdemonstrant nur manuell auf die Webseite zu, stellt sich für die Strafverfolgung das Prob-

lem, dass der Zugriff eines Demonstranten nicht von dem Zugriff einer Person zu unterscheiden ist, die die Webseite besucht, um sie ihrem eigentlichen Zweck entsprechend zu verwenden. Bei der Verwendung von Hilfsmitteln wie entsprechenden Programmen hingegen lässt sich anhand der auf dem Webserver gespeicherten Zugriffsprotokolle feststellen, von welcher IP-Adresse eine so hohe Anzahl von Anfragen auf die Webseite einging, wie sie bei „ordnungsgemäßer“ Verwendung, also manuellem Nachladen der Internetseite, nicht möglich gewesen wäre.³⁰ Der Online-Demonstrant, der sich keiner Hilfsmittel bedient, verwendet die Webseite also, wie dies vom Betreiber vorgesehen ist. Dass so viele „normale“ Zugriffe gleichzeitig erfolgen können, dass der Zugriff auf die Internetseite zeitweise verlangsamt wird oder nicht möglich ist, fällt in den Risikobereich des Webseitenbetreibers, da er es in der Hand hat, Serverkapazitäten zur Verfügung zu stellen, die auch einer großen Anzahl an gleichzeitigen Zugriffen standhalten. Eine uneingeschränkte Anwendung des § 303b StGB auf Online-Demonstrationen, die ohne Hilfsmittel erfolgen, würde dazu führen, dass der Online-Demonstrant auch dann dem Risiko der Strafverfolgung ausgesetzt ist, wenn der Webseitenbetreiber nur sehr geringe Serverkapazitäten bereitstellt. In diesem Fall ist der Tatbestand der Computersabotage daher restriktiv anzuwenden.

Wird aber eine Software verwendet, die das Risiko für den Ausfall der Webseite über das allgemeine Risiko der Serverüberlastung auch bei dem Vorhandensein ausreichender Serverkapazitäten hinaus anhebt, dann kann diese Einschränkung nicht gelten. In diesem Fall ist der Ausfall nämlich dem Verwender dieser Software und nicht dem Webseitenbetreiber, der nicht für ausreichende Serverkapazitäten gesorgt hat, zurechenbar. Ein gutes Beispiel ist abermals die „Lufthansa-Blockade“, da hier 1.262.000 Zugriffe von lediglich 13.614 IP-Adressen erfolgten. Richtigerweise wäre ein solches Verhalten genau wie die DDoS-Attacke als eine strafbare Computersabotage zu behandeln. § 303b StGB schließt somit auch eine Strafbarkeitslücke, die insbesondere bei mit DDoS-Attacken vergleichbaren Verhaltensweisen bestand.

IV. Erfordernis eines (grundrechtlichen) Schutzes von Online-Demonstrationen

Eine uneingeschränkte Anwendung der Strafvorschriften auf die ohne technische Hilfsmittel durchgeführte Online-Demonstration könnte darüber hinaus gegen Grundrechte verstoßen. Dies wäre der Fall, wenn der Initiator und die Teilnehmer der Demonstration sich auf ein Grundrecht oder ein ähnliches Recht berufen können, das eine Online-Demonstration als legitimes Mittel der Meinungsäußerung zugesteht.³¹ Dann wäre es erforderlich, § 303b StGB verfassungskonform auszulegen.

1. Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG

Die Teilnehmer an der Online-Demonstration gegen die Lufthansa AG beriefen sich auf ihre Versammlungsfreiheit aus

²⁴ Vgl. <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,768245,00.html> (zuletzt aufgerufen am 30.3.2012).

²⁵ So etwa *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2011, § 303b Rn. 5; *Wolff* (Fn. 18), § 303b Rn. 25; *Zaczyk*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos* Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 3. Aufl. 2010, § 303b Rn. 6; *Hilgendorf/Frank/Valerius* (Fn. 22) S. 55 Rn. 197 hingegen sieht sowohl Online-Demonstration als auch DDoS-Attacke als Fall von § 303a StGB.

²⁶ Vgl. *Wolff* (Fn. 18), § 303b Rn. 28.

²⁷ Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 22.3.2011 – 3 KLS 1/11 = MMR 2011, 624 (625); für eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts vgl. a.a.O. 624 f.

²⁸ So auch *Wolff* (Fn. 18), § 303b Rn. 29.

²⁹ Von der Online Demonstration zu unterscheiden ist der sog. Massen-E-Mail-Protest, welcher nicht den Tatbestand des § 303b StGB erfüllt, da es an der erforderlichen Nachteilszufügungsabsicht fehlt. Vgl. BT-Drs. 16/5449, S. 5, sowie *Cornelius* (Fn. 23), Rn. 109.

³⁰ Vgl. *Medosch* (Fn. 5), S. 261 (S. 272).

³¹ Siehe hierzu auch BT-Drs. 16/5449, S. 6.

Art. 8 GG.³² Dieser Artikel verweist nicht ausdrücklich auf das Recht zu demonstrieren, sondern auf das Recht, sich zu versammeln. Vor dem Hintergrund dieser Überlegung sind durchaus Versammlungen denkbar, die keine Demonstrationen sind, aber auch Demonstrationen, die keine Versammlungen sind.³³ Eine Versammlung setzt jedoch voraus, dass sich eine Anzahl von Menschen physisch an einem gemeinsamen Ort aufhält.³⁴ Bei einer Online-Demonstration „treffen“ zwar die Serveranfragen der einzelnen Teilnehmer „aufeinander“, die Teilnehmer können sich jedoch an ganz verschiedenen Orten mit Internetzugang befinden. Sie müssen jedoch gerade keinen gemeinsamen physischen Aufenthaltsort haben. Die Versammlungsfreiheit schützt somit keine Online-Demonstrationen.

2. Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG

Auch die Meinungsfreiheit³⁵ erscheint nicht geeignet, den gleichen Schutz zu gewährleisten. Geschützt würde hier lediglich die übermittelte Meinung der Demonstrierenden, nicht jedoch die Online-Demonstration als solche.³⁶

3. EMRK

Des Weiteren finden sich auch in der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) keine Menschenrechte, die ausdrücklich eine Online-Demonstration schützen. Art. 11 Abs. 1 EMRK³⁷ schützt Versammlungen, die ein Zusammentreffen von Menschen voraussetzen.³⁸ Art. 10 Abs. 1 EMRK³⁹ schützt

Meinungen und Meinungsäußerungen in jeder Kommunikationsform,⁴⁰ also auch den Meinungs austausch über das Internet. Auch ist die Möglichkeit geschützt, Meinungen durch eine Handlung zum Ausdruck zu bringen.⁴¹ Denkbar wäre es also, einen Schutz der Online-Demonstration über Art. 10 Abs. 1 EMRK anzunehmen. Es existiert allerdings keine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die dies bestätigen würde. Überdies steht die EMRK in der deutschen Rechtsordnung im Rang eines einfachen Bundesgesetzes und gewährleistet somit nicht den gleichen Schutz wie ein Grundrecht.⁴²

4. Eigener Schutzbereich über Art. 2 Abs. 1 GG

Bis jetzt gibt es kein ausdrücklich verankertes Grund- oder Menschenrecht, das die Online-Demonstration als legitimes Pendant der Versammlung im virtuellen Raum anerkennt. Die maßgeblich zu stellende Frage ist, ob für Online-Demonstrationen ein dem Versammlungsgrundrecht ähnlicher Schutz über Art. 2 Abs. 1 GG, die allgemeine Handlungsfreiheit,⁴³ zu gewährleisten ist. Dies ist naheliegend, da die Aussagekraft neuer Protestformen im Internet durchaus mit einer Versammlung vergleichbar sein kann. Der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG erfasst zunächst jedes Tun und Lassen und damit sehr weit ausgestaltet.⁴⁴ Daher ist es auch möglich, über diese Norm Handlungen zu erfassen, die denen speziellerer Grundrechte ähnlich sind, jedoch nicht in deren Schutzbereich fallen.⁴⁵

Zur Formulierung eines Schutzbereichs für Online-Demonstrationen lassen sich die für eine Versammlung – man könnte auch sagen „herkömmliche Demonstration“ – geltenden Regeln ins Internet übertragen. Hier bietet sich ein Vergleich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu den sogenannten Sitzblockaden an. Auch bei einer Sitzblockade geht es, genau wie bei dem als Online-Demonstration bezeichneten Vorgehen, darum, auf eine Meinung hin-

³² Vgl. AG Frankfurt a.M., Urt. v. 1.7.2005 – 991 Ds 6100 Js 226314/01 = MMR 2005, 863 (866).

³³ So auch m.w.N. Kraft/Meister, MMR 2003, 366 (367); vgl. auch Pieroth/Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, 27. Aufl. 2011, Rn. 689.

³⁴ Vgl. Pieroth/Schlink (Fn. 33), Rn. 695.

³⁵ Art. 5 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...]“

³⁶ Art. 5 Abs. 1 GG schützt zwar auch die Kontaktaufnahme des einzelnen mit anderen Menschen im Sinne eines Kommunikationsgrundrechtes, allerdings wird dieser Schutz nicht auf die Gemeinschaftsbezogenheit des Menschen ausgeweitet, wie dies etwa bei der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG der Fall ist. Insbesondere enthält Art. 5 Abs. 1 GG nicht das Recht von „jedermann“ oder von einer bestimmten Person gehört zu werden, vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 30. Lfg., Stand: Dezember 1992, Art. 5 Rn. 57 bis 60. Fraglich ist außerdem, inwieweit das Blockieren einer Internetseite als „Meinungsäußerung“ angesehen werden kann. Vielmehr ist hier wohl von einem bloßen Hinweis auf eine Meinung auszugehen.

³⁷ Art. 11 Abs. 1 EMRK: „Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; [...]“

³⁸ Vgl. Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, 3. Aufl. 2011, Art. 11 Rn. 6.

³⁹ Art. 10 Abs. 1 EMRK: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. [...]“

⁴⁰ Vgl. Meyer-Ladewig (Fn. 38), Art. 10 Rn. 5.

⁴¹ Vgl. EGMR, Urt. v. 25.11.1999 – 25594/94 (Hashman u. Harrup v. Vereinigtes Königreich), RUDH 1999, 331, Rn. 28 = Slg. 99-VIII; der EGMR sah die Störung einer Fuchsjagd durch Hornblasen und Lärmen als legitimes Mittel des Ausdrucks von Protest gegen die Veranstaltung von Fuchsjagden an.

⁴² Siehe statt vieler Payandeh, JuS 2009, 212 m.w.N. in Fn. 2.

⁴³ Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

⁴⁴ Vgl. Di Fabio, in: Maunz/Dürig (Fn. 36), 39. Lfg, Stand: Juli 2001, Art. 2 Rn. 12.

⁴⁵ Vgl. Di Fabio (Fn. 44), Art. 2 Rn. 19, der ein solches Vorgehen als Schaffung von Rechtsklarheit im Hinblick auf den sehr weit gefassten Schutzbereich der Art. 2 Abs. 1 GG durch Fallgruppenbildung bewertet. Ferner ist auch die Ergänzung benannter Grundrechte durch Art. 2 Abs. 1 GG möglich, vgl. Di Fabio (Fn. 44), Art. 2 Rn. 36.

zuweisen und so die Kommunikationswirkung nach außen hin zu verstärken.⁴⁶ Eine Sitzblockade soll daher nur dann unter den Schutzbereich des Art. 8 GG fallen, wenn die bezweckte Beeinträchtigung der blockierten Einrichtung „nicht Selbstzweck [ist], sondern ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung ihres Protests und damit zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit“⁴⁷ darstellt. Für die Online-Demonstration bedeutet dies, dass die Blockade einer Webseite nicht einem bloßen Selbstzweck dienen darf. Nicht geschützt wäre dann z.B. ein Angriff durch die Hacker-Gruppierung Anonymus auf die Webseiten von Finanzdienstleistern wie PayPal oder Visa, um sich dafür zu „rächen“, dass diese Zahlungen an die Online-Enthüllungsplattform Wikileaks verweigerten, da es hier in erster Linie um eine Vergeltungsaktion und nicht um den Hinweis auf eine Meinung geht.

Eine „herkömmliche Demonstration“ und somit auch eine Sitzblockade genießt außerdem auch nur dann verfassungsrechtlichen Schutz, wenn diese friedlich und ohne Waffen stattfindet. Bei einer Sitzblockade ist dies jedenfalls dann der Fall, wenn die Teilnehmer sich passiv verhalten.⁴⁸ Eine Entsprechung hierfür ließe sich auf virtueller Ebene in dem Erfordernis „ohne Verwendung von anderer Software als dem Internetbrowser“ formulieren. Sowohl eine Online-Demonstration unter Verwendung von anderer Software als dem Internetbrowser als auch eine Demonstration mittels DDoS-Attacke wären daher bereits aus dem Schutzbereich ausgenommen. Dies würde auch gewährleisten, dass Online-Demonstrationen nur dann Erfolg haben, wenn sich tatsächlich eine sehr große Zahl an Menschen an ihnen beteiligt, was für die Relevanz des gemeinsamen Anliegens spricht. In diesem Fall ist die Online-Demonstration Ausdruck der in Art. 2 Abs. 1 geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit.

V. Fazit

Auch wenn die vom deutschen Gesetzgeber getroffenen Regelungen der Umsetzung der Convention on Cybercrime dienen, ist nicht davon auszugehen, dass es den Unterzeichnern des Übereinkommens darum ging, das Lenken der Aufmerksamkeit auf legitime politische und gesellschaftliche Anliegen mittels moderner Kommunikationsmöglichkeiten mit Strafe zu bedrohen. Insoweit erscheint das Ergebnis zutreffend, dass eine Online-Demonstration, die ohne technische Hilfsmittel durchgeführt wird, straffrei bleibt. Die deutsche Umsetzung der europäischen Vorgaben schließt effektiv Strafbarkeitslücken, die im Hinblick auf Angriffe auf Webseiten

mittels DDoS-Attacken bestanden. Das Beispiel der Online-Demonstration zeigt jedoch, dass es im Internet schwer ist, rechtmäßiges Verhalten von kriminellen Handlungen zu unterscheiden. Hierzu tragen nicht zuletzt die sehr weit gefassten Straftatbestände und fehlende verfassungsrechtliche Grundlagen über den Umgang mit dem nicht mehr ganz so neuen Medium „Internet“ bei.⁴⁹

Umso wichtiger ist es, sich intensiv mit den vorhandenen Rechtsgrundlagen auseinanderzusetzen, um herauszufinden, wo tatsächlich Nachbesserungsbedarf besteht. Hierbei ist auf neue gesellschaftliche Entwicklungen einzugehen. Eine Demonstration im Internet kann ganz anders aussehen als eine Demonstration in der realen Welt. Es muss sich nicht immer um eine Versammlung handeln. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum.⁵⁰ Dies darf jedoch nicht nur für den Bürger gelten, der sich an Vorschriften zu halten hat, sondern muss auch für den Gesetzgeber gelten, dem ebenfalls verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sein müssen.⁵¹ Warum sollte also nicht auch das Recht zu demonstrieren dort geschützt sein, wo sich der „moderne“ Mensch am häufigsten „versammelt“: im Internet?

⁴⁶ Vgl. für die Einordnung der Sitzblockade in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nur *Rusteberg*, NJW 2011, 2999 (3001); andere Auffassung: *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig (Fn. 36), 48. Lfg, Stand: November 2006, Art. 8 Rn. 66, der die Sitzblockade von vornherein aus dem Schutzbereich ausschließen will, da es sich nach seiner Auffassung lediglich um „unmittelbaren Zwang durch Personenmehrheiten“ handle, nicht jedoch um eine Versammlung.

⁴⁷ So BVerfG NJW 2002, 1031 (1032).

⁴⁸ Vgl. etwa BVerfGE 73, 206 (249); 87, 399 (406).

⁴⁹ So auch *Medosch* (Fn. 5), S. 261 (S. 303); vgl. auch BT-Drs. 16/5449, S. 6, wo zumindest auf bestehende Probleme im Zusammenhang mit Grundrechten und Online-Demonstrationen und DDoS-Attacken hingewiesen wurde.

⁵⁰ Zur inhaltlichen Bedeutung dieses Satzes vgl. *Lischka*, <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,632277,00.html> (zuletzt aufgerufen am 30.3.2012).

⁵¹ So auch *Bizer*, in: Schulzki-Haddouti (Fn. 5), S. 21. Dieser weist auch auf das Problem hin, dass die Grundrechte eines Staates auch nur dessen Staatsgewalt binden. Gemindert wird dieses Problem jedoch im Geltungsbereich der EMRK, vgl. hierzu *Bizer* (a.a.O.), S. 21 (S. 22).